Stadt Rödermark
Anfrage vom 25.05.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/176/25
Einreicher/in: Herr Beicken, Björn

Sicherstellung Liquiditätsreserve

Antragstellung: Björn Beicken

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	17.06.2025	Ö

Anfrage:

Vor diesem Hintergrund fragen die FWR:

Wie soll die in § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve in der Haushaltsplanung der Stadt Rödermark künftig aufgebaut werden, und welche konkreten Maßnahmen sind zur Erreichung eines angemessenen Niveaus dieser Reserve vorgesehen?

Sachverhalt:

Gemäß § 106 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist im Haushaltsplan eine angemessene Liquiditätsreserve einzuplanen, um jederzeit die Zahlungsfähigkeit der Kommune sicherzustellen. "Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen."

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage, deren Konsolidierung die Liquiditätsmittel bis zum 31.12.2025 aufbrauchen wird, erscheint es aus Sicht der FWR notwendig, Informationen über den geplanten Aufbau und die Höhe dieser Reserve zu erhalten. Dies ist auch im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung von Bedeutung, um etwaige Risiken für die Zahlungsfähigkeit frühzeitig zu erkennen und entgegenzuwirken.

Stellungnahme:

Die Liquiditätsreserve in der Haushaltsplanung ist im derzeitigen Stadium irrelevant, da zunächst alle Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2026 bekannt sein müssen, um feststellen zu können, ob überhaupt Liquidität in ausreichender Höhe vorhanden ist. Erst danach können Aussagen dazu getroffen werden, ob eine Liquiditätsreserve gebildet werden kann.

Zudem ist im Finanzplanungserlass vom 11.11.2024 unter Nr. 7 angeführt, dass keine aufsichtsbehördliche Beanstandung erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 106 HGO zur Bildung einer Liquiditätsreserve nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden können.